

Länger arbeiten lohnt sich nicht immer

8.4.2015

Warum drei Viertel der Bundesbeamten in der zweiten Jahreshälfte in den Ruhestand wechseln.

WIEN. Im August wird er 65, den Ruhestand hätte er schon Anfang Dezember 2014 antreten können. Das kam für den Innsbrucker Gymnasiallehrer nicht infrage. Weil er nicht mitten im Semester seine Schüler verlassen und einen Lehrerwechsel verursachen wollte. Und weil er das politische Credo im Kopf hatte, dass es sich lohne, länger zu arbeiten. In seinem Fall tut es das nicht – und damit ist er bei Weitem nicht der Einzige im Bundesdienst.

Wäre der Lehrer am 1. Dezember 2014 in den Ruhestand getreten, hätte ihn eine Nettopension in der Höhe von 3058 Euro monatlich erwartet. Drei Monate länger zu arbeiten und nach dem Ende des ersten Semesters zu gehen, hätte eine Nettopension von 3036 Euro zur Folge gehabt. Das ganze Schuljahr fertig zu unterrichten und mit 1. September in den Ruhestand zu wechseln wird nun 3053 Euro Pension bedeuten, immer noch weniger als ein Antritt neun Monate früher.

Die Einkommensverluste, die dem Gymnasialprofessor entste-

hen, weil er länger arbeitet, mögen klein sein. Für die Grünen sind sie aber klar eine „Bestrafung“ von Lehrern, die nicht bei erster Gelegenheit in den Ruhestand treten und den Abgang auf Klassen und Schulbetrieb abstimmen. In einer parlamentarischen Anfrage kritisierten sie wörtlich: „Die politische Botschaft dahinter lautet wohl: ‚Wenn du länger arbeitest, wirst du finanziell bestraft. Wenn du Rücksicht auf Schule und Schüler/-innen nimmst, zahlst du drauf.‘“ Daran knüpften sie die Frage, was das im Kanzleramt angesiedelte Beamtenstaatssekretariat gegen diese Ungerechtigkeit unternehme.

Nun liegt die Antwort vor. Sie lautet: Nichts. Denn dieses Phänomen hängt mit der 1997 (unter Kanzler Viktor Klima, Anm.) beschlossenen und noch in der Übergangszeit befindlichen Pensionsreform zusammen. Sie brachte den ASVGlern die schrittweise Erweiterung des damals 15-jährigen Durchrechnungszeitraums auf 40 Jahre, erreicht ist sie 2028. Davon betrof-

fen waren auch die Bundesbeamten. Da es in ihrem System bis dahin überhaupt keine Durchrechnung gab, musste es bei ihnen deutlich schneller gehen, damit 2028 eine 40-jährige Durchrechnung für alle gilt. Während im ASVG der Durchrechnungszeitraum in der Übergangszeit um zwölf Monate pro Jahr steigt, schnellt er im Beamtendienstrecht um 22 Monate in die Höhe. Und das stets am 1. Jänner.

Das führt dazu, dass es besonders ungünstig ist, in den ersten Monaten eines Jahres in Pension zu gehen. Denn der Durchrechnungszeitraum erweitert sich da schlagartig um 22 „schlechte“ Monate. Diese Reduktion der Beitragsgrundlage kann erst im Lauf der zweiten Jahreshälfte wettgemacht werden, wenn wieder eine Reihe neuer „guter“ Monate dazugekommen ist.

Das ist, wie das Kanzleramt schreibt, auch der Grund, warum drei Viertel der Bundesbeamten in der zweiten Jahreshälfte in den Ruhestand treten – vorzeitig oder nicht. i.b.